

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 20.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) der Stadt Ketzin/Havel vom 07.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € pro Stunde gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
3. Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz, der in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr oder an einem Sonn- und / oder Feiertag stattfindet, wird ein Betrag in Höhe von 7,50 € pro Stunde gewährt.
4. Für die Absicherung einer Veranstaltung (Brandsicherheitswache gem. § 34 BbgBKG oder Brandwache gem. § 35 BbgBKG) erhält jeder Kamerad eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € pro Stunde. Brandsicherheitswache und Brandwache werden vom Stadtwehrführer in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.
5. Um die Schutzziele des Gefahrenabwehrbedarfsplanes erreichen zu können, wird in Einzelfällen ein Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus Feldstraße eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird vom Stadtwehrführer in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde gewährt. Im Falle eines Einsatzes während der Bereitschaftszeit (BZ) ruht die Aufwandsentschädigung für BZ und die Punkt 1 oder 3 greifen.

6. Für Einsätze im Katastrophenfall, Großschadenslagen oder bei Ausruf eines Ausnahmezustands wird pro Kamerad eine Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50,00 € für die täglich geleistete Einsatzzeit gezahlt. Den Ausnahmezustand ruft der Stadtwehrführer in Absprache mit dem Einsatzleiter aus und informiert den Hauptverwaltungsbeamten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft.

Ketzin/Havel, den 20.09.2022


Bernd Lück
Bürgermeister